

Satzung

Hospizstiftung GG

§ 1 Die Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hospizstiftung GG (nachfolgend Stiftung genannt).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Groß-Gerau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Berufs- und Volksbildung auf dem Gebiet der Hospiz- und Palliativarbeit. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Projekten und Einrichtungen der Hospiz- und Palliativarbeit und gegebenenfalls durch die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes eines Hospizes verwirklicht. Dies geschieht unter anderem durch die Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehren- oder hauptamtlich tätigen Personen in der Hospiz- und Palliativarbeit; die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit sowie von Patienten und betroffenen Angehörigen über Angebote der Hospiz- und Palliativdienste; die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung der Hospizbewegung; die Förderung, Entwicklung oder Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Hospiz- und Palliativarbeit. Die Bereiche „advance care planning“, Suizidprophylaxe, Angehörigenarbeit, Psychoonkologie und Medizinethik sind dabei ausdrücklich eingeschlossen.
- (3) Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zuwendet (steuerliche unschädliche Betätigung im Sinne der Abgabenordnung).

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen von 100.000,- € ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Das Kuratorium kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen
- (2) Der erste Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren vom Stifter bestellt.
- (3) Nach Ablauf von drei Jahren wird der nächste Vorstand vom Kuratorium jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung, unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen als dem Hessischen Stiftungsgesetz, nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreter/in.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (8) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in Textform (§ 126b BGB) ist zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
 - c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium vorzulegen.
- (4) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium, welches sich aus mindestens 5 und bis zu 9 Mitgliedern zusammensetzt. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stifter bestellt. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Lebenszeit bestellt. Die Mitgliedschaft endet – außer im Todesfall – mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann; mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers; mit der Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Abberufung und Neubestellung erfolgt durch die weiteren verbliebenen Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Nach der ersten Bestellung ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl (Kooptation). Sollten alle Mitglieder des Kuratoriums ausgeschieden sein ohne dass ein neues Kuratorium bestellt wurde, erfolgt die Bestellung des neuen Kuratoriums durch den Vorstand.

- (4) Der Stifter kann nach der ersten Bestellung dauerhaft ein Mitglied in das Kuratorium entsenden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:
 - a) die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungserträge,
 - e) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und die Aufhebung der Stiftung.

§ 9 Sitzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in einer Sitzung, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern dieses nicht etwas anderes beschließt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium oder vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann durch gemeinsamen Beschluss der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahekommen.
- (3) Jeder Beschluss einer Satzungsänderung gemäß den Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung aller Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder sowie der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium und der Vorstand können gemeinsam über die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder sowie der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

§ 12 Vermögensfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an den Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. nicht mehr existieren, bestimmen der Vorstand und das Kuratorium einstimmig eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft als den oder die Anfallberechtigten, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.